

EINGEGANGEN

19. FEBRUAR 2016

Erlod.

Veritas Treuhandgesellschaft mbH, Postfach 10 06 42 - D- 28006 Bremen

IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf17. Februar 2016
BL/OL allge-005**Stellungnahme****IDW ES 13 Tz. 20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich eines Prüfungs- und Beratungsauftrages habe ich mich mit dem geplanten IDW ES 13 befassen müssen und möchte hierzu (auch wenn die Frist abgelaufen ist) wie folgt Stellung nehmen:

In Tz. 20 wird die Auffassung vertreten, bei der Bewertung eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag in der Vergangenheit (zum Beispiel anlässlich der Ermittlung des ehe-lichen Zugewinns) sei vom damaligen Erkenntnisstand auszugehen und selbst, wenn die daraus abgeleitete Zukunftsprognose und Unternehmensbewertung offensichtlich falsch sei, weil die tatsächliche Entwicklung eine völlig andere war, sei an dieser falschen Bewertung festzuhalten.

Ich halte diese Betrachtung bestenfalls in einem extremen Sonderfall für richtig.

Zum einen werden in den allermeisten dieser Fälle aussagekräftige Unterlagen zum damaligen Erkenntnisstand nicht vorliegen, d. h. die Prognose aus Sicht der Vergangenheit stützt sich bestenfalls auf Plausibilitätsüberlegungen über das, was ein Bewerter vor vielen Jahren hätte wissen können und müssen.

- 2 -

Gleichzeitig weist die nachfolgende Entwicklung durchaus darauf hin, was bei einer zutreffenden Prognose hätte herauskommen müssen. In aller Regel muss doch davon ausgegangen werden, dass eine zutreffende Prognose von der Realität nicht allzu sehr abweicht.

Deswegen ist es kein Rückschafehler, wenn bei nicht vorhandenen oder nur sehr bruchstückhafter Daten (Regelfall) die eingetretene Realität auch Maßstab für eine sorgfältige Unternehmensbewertung auf einen länger zurückliegenden Stichtag ist. Das ist jedenfalls besser als wirtschaftsprüferische Spekulation über den tatsächlichen oder möglichen Kenntnisstand eines gedachten professionellen Bewerter. Allenfalls bei späterem Eintritt wirklich unvorhergesehener Ereignisse (Naturkatastrophe o. ä.) wären diese zu berücksichtigen.

Ich bitte daher, den Abschnitt 20 des Entwurfs in diesem Sinne zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
VERITAS Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

S. Blaum
(WP/StB)